

# Bernhard Mathies

---

Rechtsanwalt

Bernhard Mathies · Soltauer Allee 22 · 21335 Lüneburg

An den  
Deutschen Bundestag  
**Petitionsausschuss**  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Soltauer Allee 22  
21335 Lüneburg

**Telefon 0 41 31 - 40 00 93**  
Telefax 0 41 31 - 24 91 44

**Volksbank Nordheide eG**  
Bankleitzahl 240 603 00  
Konto-Nr.: 4 050 513 801

Steuernummer: 33/128/02859

18.09.2008  
D1/5198 me

**Mein Zeichen:226/06**

Petition: Abschläge Erwerbsminderungsrenten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Unterzeichnende beschäftigt sich mit dem Rentenrecht des öffentlichen Dienstes. Mir sind in der bisherigen Anwaltstätigkeit sicherlich vier- bis fünftausend Rentenfälle vorgelegt worden, und in zahlreichen Fällen wurden auch Erwerbsminderungsrenten, teilweise gerichtlich, durchgesetzt. Bei den Erwerbsminderungsrenten besteht die Problematik der Einführung von Abschlägen, teilweise insbesondere dann, wenn die Personen vor dem 60. Lebensjahr verrentet werden.

Zu diesen Abschlägen für den Zeitraum vor dem 60.Lebensjahr, also zu einem Zeitpunkt, in dem man einer Verrentung aus gesundheitlichen Gründen schlecht entgehen kann, hat das Bundessozialgericht entschieden, dass diese Abschläge rechtswidrig sind. Nachdem nun andere Senate dafür zuständig sind, wird voraussichtlich umgekehrt entschieden werden. Der Gesetzgeber, also das Deutsche Parlament, hat sich mit der Frage ebenfalls befasst. In der Bundestagsdrucksache 14/4230 auf S. 26 (re. Sp. oben) heißt es:

*"Vorteile eines längeren Rentenbezuges werden durch einen verminderten Zugangsfaktor ausgeglichen. Um die Wirkung auf die Renten auf erwerbsgeminderte Versicherte und deren Hinterbliebene zu mildern, wird die Zeit zwischen dem 55. und dem 60. Lebensjahr (Zurechnungszeit), die bisher nur zu 1/3 angerechnet wurde, künftig in vollem Umfange angerechnet".*

Diese volle Anrechnung erscheint dem Unterzeichnenden durchaus gerechtfertigt, jedoch nicht die anschließende Kürzung, die in vielen Fällen die 10,8 % auch erreicht, also letztlich bis zu 3 Jahre versicherungsmathematisch wieder "beseitigt".

Die Problematik besteht schon bei der Unterstellung, dass Erwerbsminderungsrenten zu einem "*längeren Rentenbezug*" führen. Der Unterzeichnende beobachtet eher das Gegenteil. Zum einen sind die Erwerbsminderungsrentenfälle seit 1982 deutlich zurückgegangen von ca. 2 auf ca. 1 % des Versichertenbestandes, was zum Teil an den Einschränkungen der Voraussetzungen, z.B. einer länger vorhergehenden Versicherungszeit unmittelbar vor der Verrentung, liegt. Bei den verbleibenden Erwerbsminderungsrentenfällen der gesetzlichen Rentenversicherung stellen sich jedoch häufig besondere Härten dar. Ich denke zum Beispiel an diejenigen Personen, die wegen einer Krebserkrankung verrentet werden. Hier eine "*längere Rentenbezugszeit*" zu unterstellen, erscheint geradezu abwegig.

Aber auch bei denjenigen, die beispielsweise im späteren Lebensstadium erkranken (z.B. Zucker, Herzinfarkt, Gefäßleiden, Schlaganfall usw.), führt diese Grunderkrankung in der Regel zu einer kürzeren Lebenserwartung. Zu einem Bezug der Altersrente kommt es häufig nicht mehr. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass beispielsweise die Erwerbsminderungsrentenfälle in den Betriebsrentenkassen jeweils gesondert erfasst und auch versichert sind, so dass die entsprechenden Geldmittel eigentlich wegen des generellen Rückgangs der Erwerbsminderungsrentenfälle zur Verfügung stehen. Die gesetzlichen Regelungen werden insoweit aber z.B. bei den Zusatzversorgungskassen im öffentlichen Dienst entsprechend angewandt und führen dort zu doch sehr erheblichen Kürzungen im Versorgungssatz.

Die weitere Gruppe der sehr jungen Erwerbsminderungsrentenfälle befindet sich häufig in einer sozial katastrophalen Lage, weil zum Beispiel zusätzliche Betriebsrenten, Zusatzversicherungen im öffentlichen Dienst usw. noch nicht erworben wurden. Der beeindruckendste Fall liegt mir insoweit vor bei einer Mutter, die die entsprechenden Wartezeiten von fünf Jahren in der Zusatzversorgung noch nicht erreicht hatte und - eventuell aufgrund ihrer Schwangerschaft mit einer verringerten Immunabwehr - an multipler Sklerose erkrankt ist. Diese Mutter nun noch zu benachteiligen, indem ihr in der gesetzlichen Rentenversicherung, deren Voraussetzungen sie glücklicherweise erfüllt, Abschläge zugemutet werden, ist mit meinem Verständnis von einem Sozialstaat nicht vereinbar.

Ich rege an, die Fälle einmal statistisch erforschen zu lassen, aufzugliedern nach Rentenlaufzeit und dabei insbesondere die Versicherten zu bewerten, die beispielsweise schon unter den strengeren Regeln der Verrentung, also ab ca. 1990, verrentet wurden. Deren Rentenlaufzeit wäre einmal zu erforschen im Verhältnis zur üblichen Al-

tersrente, und auch die Frage nach den Hinterbliebenenrenten der Erwerbsminderungsrentner wäre zu stellen.

Hier sehe ich nämlich umgekehrt sehr viele Fälle von langlebigen "Alten", die gesund in Rente gehen, teilweise mit Altersteilzeit, vorher einer regelmäßigen Tätigkeit nachgingen, zum Beispiel als Angestellte im öffentlichen Dienst, und dann ausgesprochen langlebig sind und teilweise 90 Jahre und älter werden. Dieser gesunde Personenkreis ist zudem meistens noch verheiratet, so dass verstärkt Hinterbliebenenrenten anfallen.

Ich rege also an, die Sachverhaltsannahme eines "*längeren Rentenbezuges*" einmal durch ein Sachverständigengutachten prüfen zu lassen für alle jüngeren Erwerbsminderungsfälle ab 1990, und zum anderen jedenfalls eine Kürzung durch Abschläge bei Verrentung vor dem 60. Lebensjahr aus sozialstaatlichen Gründen gesetzgeberisch wieder zu beseitigen.

Als Anwalt, der mit mehreren tausend Rentnern bereits gesprochen hat, ist auch zu beobachten, dass der Unmut dieser Personengruppe explosionsartig zunimmt. Zahlreiche gesetzgeberische Maßnahmen, zum Beispiel der volle Krankenversicherungsbeitrag für die Betriebsrente, auch für die Zusatzversorgungsrente, und das entsprechende Vorgehen bei der Pflegeversicherung, lösen reale Einkommensverluste aus, die deutlich über 10 % der bisher erworbenen Rente hinausgehen, wenn man gleichzeitig den Inflationsverlust berücksichtigt.

In Anbetracht der jetzt durchgeführten Erhöhung bei den Beamtenpensionen, zuletzt um 2,7 % gemäß § 71 BBVanpG 2008/2009, stellen sich diese Rentenfragen zusätzlich als hoch dramatisch und politisch bedeutsam dar.

Insbesondere die Angestellten im öffentlichen Dienst, die der Unterzeichnende zahlreich vertritt, durften früher auf eine beamtenähnliche Gesamtversorgung vertrauen, die 2001 abgeschafft wurde, ohne eine vergleichbare angemessene Regelung an dieselbe Stelle zu setzen. Es wird sich schwer erklären lassen, warum die Beamten bei gleicher Tätigkeit und gleich langen Dienstzeiten das Doppelte an Pension und in etwa einen Inflationsausgleich erhalten im Verhältnis zu einem Angestellten im öffentlichen Dienst mit gleicher Dienstzeit und gleicher Funktion.

Der Vertrauensbruch, der hier erfolgt ist, ist ausgesprochen dramatisch und führt zu einer Abwendung der Angestellten, auch politisch, von diesem Staat. Die Bereitschaft, sich für diesen Staat und die Demokratie einzusetzen, sinkt deutlich. Die bisherigen Angestellten und Arbeiter haben ja jahrzehntelang einen Einkommensrückstand im Verhältnis zur Privatwirtschaft hingenommen in Erwartung einer angemessenen und relativ hohen Versorgung, die ihnen nun aber genommen bzw. vorenthalten wird.

Die Erwerbsminderungsrenten stellen hiervon einen kleinen "Ausschnitt" dar, der jedoch besonders auffällig ist und wegen der besonderen Auswirkungen in einem ohnehin schon gesundheitlich eingeschränkten Leben zu einer erheblichen Verbitterung und meines Erachtens zu einem sozialen Mißstand führt, der jedenfalls für diese Personengruppe beseitigt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

- Mathies -  
Rechtsanwalt